Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan

für den Bereich

„Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus 1. Änderung“

Inhalt:

- Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2019
- Lageplan vom 11.07.2019
- Auszug Bebauungsplan von 2014
- Bestandsfoto
- Amtliche Bekanntmachung vom 29.08.2019

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit

Stand: 09.09.2019

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen
Tel.: 07461 / 73050
e-mail: info@kommunalplan.de

Proj. 1709

Sitzung des Gemeinderates Mönchweiler am 25.07.2019

Top 6
Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus 1. Änderung“
- Aufstellungsbeschluss

Sachstand:
Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus“ ist der Verbindungsweg Flstk. 191/3 zwischen Innerdorf und Schulweg als Geh- und Radweg ausgewiesen.
Entlang dieses Weges sind potentielle Baulücken vorhanden, für deren Bebauung durch die Eigentümer gegenüber der Gemeinde bereits Interesse geäußert wurde.
Zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke soll der Geh- und Radweg als Mischverkehrsfläche umgewidmet und als Erschließungsstraße mit ca. 3,50 m Breite ausgebaut werden. Für die Angrenzer dieses Weges würden damit Erschließungsbeiträge entstehen.
Erforderlich wird eine punktuelle Änderung des aktuellen Bebauungsplans.

Bebauungsplanverfahren:

Der Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus“ wird in seinem räumlichen Teilbereich des Flstk. 191/3 geändert. Dies erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Das übrige Bebauungsplan-Gebiet bleibt unverändert.

Der neue Bebauungsplan wird als eigenständige Satzung für den geänderten Teilbereich ausgefertigt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 343 qm gemäß beiliegendem Lageplan (Anlage).
Anlagen:
Lageplan vom 11.07.2019

Bei diesem Top ist **Gemeinderat Wenner** als Anlieger des Innerdorfs befangen.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus“ wird in seinem räumlichen Teilbereich Flstk. 191/3 (bisheriger Geh- und Radweg) mit der Bezeichnung „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus 1. Änderung“ geändert.
2. Die Bebauungsplan-Änderung wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, der Öffentlichkeit für die Dauer von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu äußern § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

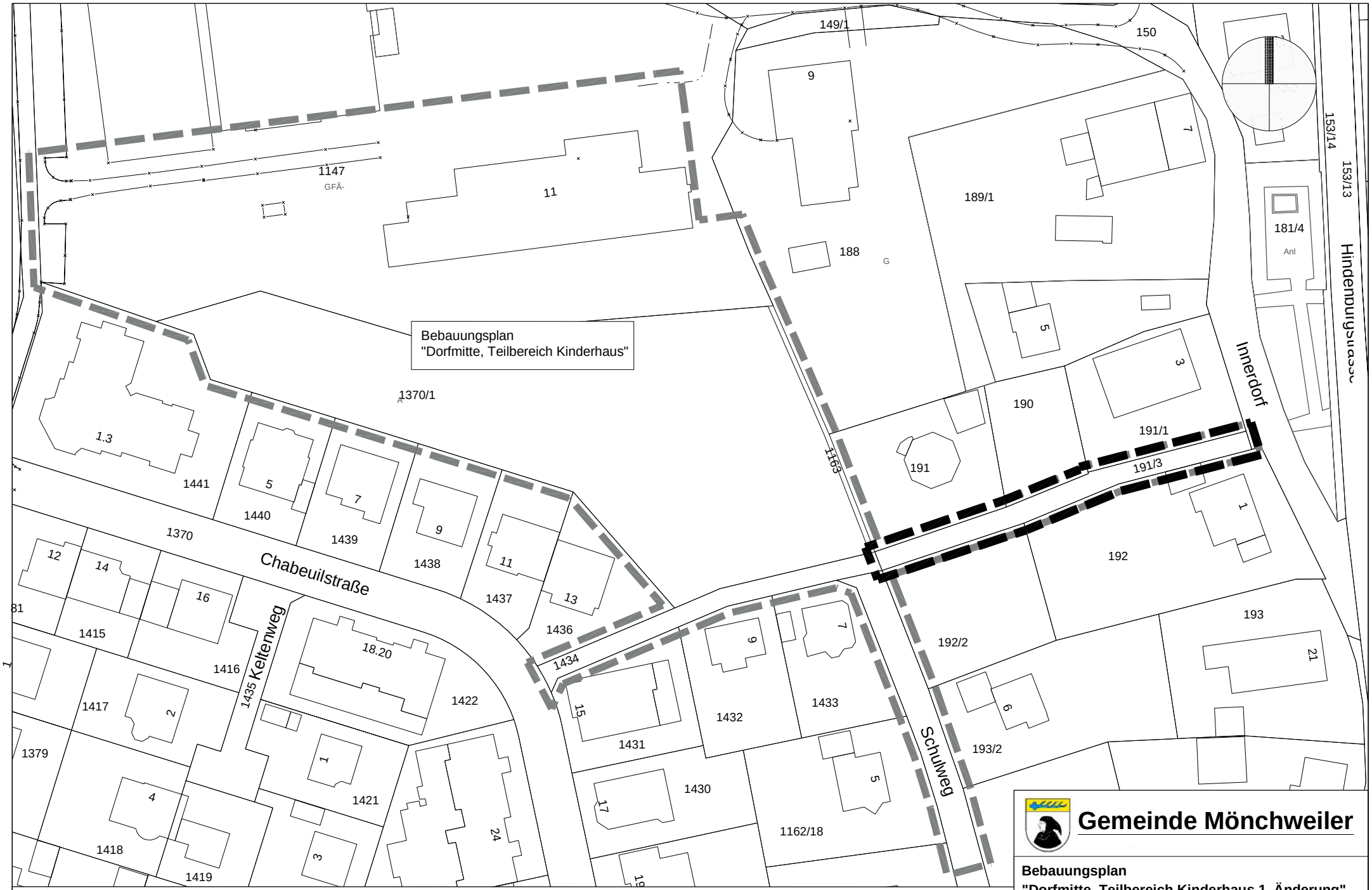

Grenze Bebauungsplan "Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus 1. Änderung" (ca. 343m²)

Grenze Bebauungsplan "Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus" von 2014

Gemeinde Mönchweiler

Bebauungsplan
"Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus 1. Änderung"
Lageplan

Datum	Blattformat	Maßstab
11.07.2019	DIN A4	1:1.000
	Projekt: 1709	Bearb. La/ Pe

kommunal PLAN
stadtplaner + architekten
Stadt- und Umweltplanung
78532 Tuttlingen Fuchsweg 3
tel: 07461/73050
e-mail: info@kommunalpla.de
www.kommunalplan.de

Projekt 1709 / Datum. 1709

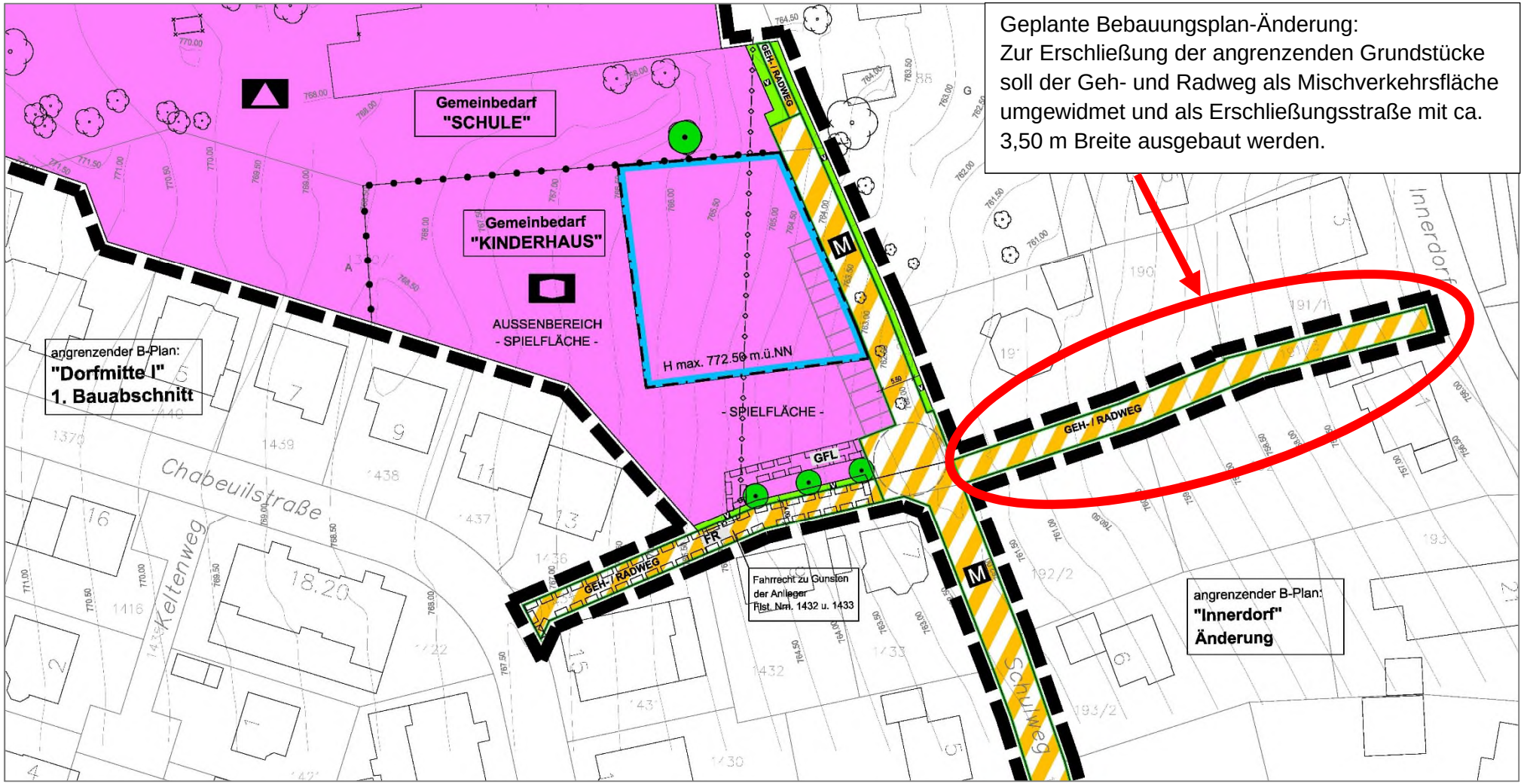

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus“ von 2014

kommunal PLAN
stadtplaner + architekten

Mönchweiler, Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus 1. Änderung“

Bestandsfoto von 2017: Verbindungsweg Flst. Nr. 191/3 zwischen Innerdorf und Schulweg

Ziel: Ausweisung des Geh- und Radweges als „Mischverkehrsfläche“ für alle Verkehrsarten in einer Ausbaubreite von 3,50 m, zur Erschließung angrenzender Baulücken.

Gemeinde Mönchweiler

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus 1. Änderung“

- **Einleitungsbeschluss**
- **Frühzeitige Informationsmöglichkeit**

Der Gemeinderat hat am 25.07.2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus 1. Änderung“ gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Dorfmitte, Teilbereich Kinderhaus“ ist der Verbindungsweg Flst.Nr. 191/3 zwischen Innerdorf und Schulweg als Geh- und Radweg ausgewiesen.
Zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke soll der Geh- und Radweg als Mischverkehrsfläche umgewidmet und als Erschließungsstraße mit ca. 3,50 m Breite ausgebaut werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Plan.

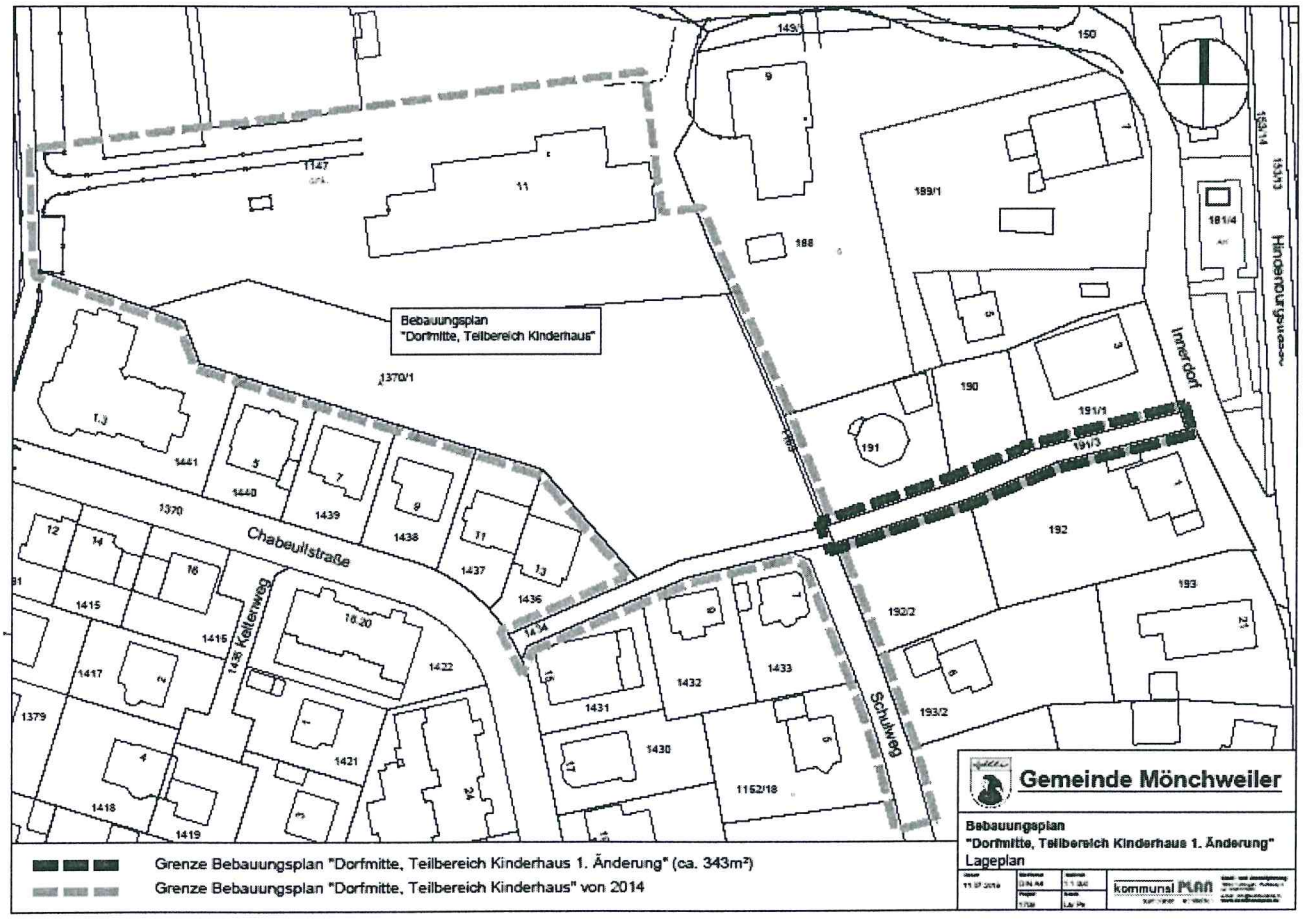

Gemäß § 13a Abs. 3 S.1 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom

13.09.2019 bis 30.09.2019

im Rathaus Mönchweiler, Hindenburgstr.42, 78087 Mönchweiler, während der üblichen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Planung zu äußern.

Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Mönchweiler, 29.08.2019

Rudolf Fluck, Bürgermeister